

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4987 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr

A. Problem

Die auf das Medium „Papier“ fixierten Formvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs tragen den Entwicklungen des modernen Rechtsgeschäftsverkehrs nicht ausreichend Rechnung. So können geschäftliche Erklärungen, die dem gesetzlichen oder vereinbarten Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift unterliegen, zwar auf dem Computer erstellt, aber nicht direkt auf telekommunikativem Wege übermittelt werden. Die entsprechenden privatrechtlichen Vorschriften bedürfen daher der Anpassung insbesondere an die Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien unter Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus den EG-Richtlinien vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und vom 8. Juni 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr ergeben.

B. Lösung

Durch den vom Rechtsausschuss beschlossenen Gesetzentwurf werden in den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwei neue Formvorschriften eingeführt. Zum einen wird als Option zur Schriftform eine „Elektronische Form“ ermöglicht, die als Substitut für die eigenhändige Unterschrift die elektronische Signierung des Dokuments erfordert. Dazu wird das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem neuen Signaturgesetz versehen. Zum anderen wird eine „Textform“ als verkehrsfähige Form in den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingestellt, die den Rechtsgedanken der unterschriftslosen Erklärung aus bislang verstreuten Einzelvorschriften zusammenfasst. Die Textform, die in geeigneten Fällen die eigenhändige Unterschrift entbehrlich macht und somit den Rechtsverkehr vereinfachen kann, ist sowohl für die Übermittlung als herkömmliches Papierdokument als auch auf elektronischem Wege geeignet. Ergänzend eröffnen prozessrechtliche Vorschriften den Parteien und anderen am Verfahren Beteiligten die Möglichkeit, Schriftsätze und Erklärungen als elektronische Dokumente einzureichen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4987 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. März 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr
– Drucksache 14/4987 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897, 1139), wird wie folgt geändert:

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897, 1139), wird wie folgt geändert:

1. In § 120 wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.
2. § 126 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Nach § 126 werden folgende §§ 126a und 126b eingefügt:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

„§ 126a

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 126b

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung einem anderen gegenüber so abgegeben werden, dass sie in Schriftzeichen lesbar, die Person des Erklärenden angegeben und der Abschluss der Erklärung in geeigneter Weise erkennbar gemacht ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4. § 127 wird wie folgt gefasst: <p style="text-align: center;">„§ 127</p> <p>(1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.</p> <p>(2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.</p> <p>(3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.“</p>	4. unverändert
5. In § 147 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „mittels Fernsprechers“ die Wörter „oder einer sonstigen technischen Einrichtung“ eingefügt.	5. unverändert
6. In § 410 Abs. 2, § 416 Abs. 2 Satz 2, § 541b Abs. 2 Satz 1, §§ 552a und 651g Abs. 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 623 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden die Wörter „die elektronische Form ist ausgeschlossen.“ angefügt.	7. unverändert
8. Dem § 630 wird folgender Satz angefügt: <p>„Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“</p>	8. unverändert
	8a. Dem § 761 wird folgender Satz angefügt: <p>„Die Erteilung des Leibrentenversprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen, soweit das Versprechen der Gewährung familienrechtlichen Unterhaltes dient.“</p>
9. Nach § 766 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: <p>„Die Erteilung der Bürgschaftserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“</p>	9. unverändert
10. Dem § 780 wird folgender Satz angefügt: <p>„Die Erteilung des Versprechens in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“</p>	10. unverändert
11. Nach § 781 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: <p>„Die Erteilung der Anerkennungserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“</p>	11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 2**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 130 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet, bei Übermittlung durch Telekopie die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie.“

2. Nach § 130 wird folgender § 130a eingefügt:

„§ 130a

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze, Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

3. In § 133 Abs. 2 werden die Wörter „auf der Geschäftsstelle niederzulegen“ durch die Wörter „bei dem Gericht einzureichen“ ersetzt.“

4. Nach § 292 wird folgender § 292a eingefügt:

„§ 292a

Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches) vorliegenden Willenserklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, *die es ernsthaft als möglich erscheinen lassen*, dass die Erklärung *nicht* mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist.“

Artikel 2**Änderung der Zivilprozessordnung**

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 130 wird folgender § 130a eingefügt:

„§ 130a

Elektronisches Dokument

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze **und deren Anlagen, für** Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch **signierte** Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. **Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.**

(3) unverändert

3. unverändert

4. Nach § 292 wird folgender § 292a eingefügt:

„§ 292a

Anscheinsbeweis bei qualifizierter elektronischer Signatur

Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form (§ 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches) vorliegenden Willenserklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist.“

4a. § 299 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

„(3) Soweit die Prozessakten als elektronische Dokumente vorliegen, ist die Akteneinsicht auf Ausdrücke beschränkt. Die Ausdrücke sind von der Geschäftsstelle zu fertigen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 299a wird wie folgt gefasst:

„§ 299a

Sind die Prozessakten nach ordnungsgemäßen Grundsätzen zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden und liegt der schriftliche Nachweis darüber vor, dass die Wiedergabe mit der Urschrift übereinstimmt, so können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von dem Bild- oder dem Datenträger erteilt werden. Auf der Urschrift anzubringende Vermerke werden in diesem Fall bei dem Nachweis angebracht.“

6. Dem § 371 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist ein elektronisches Dokument Gegenstand des Beweises, wird der Beweis durch Vorlegung oder Übermittlung der Datei angetreten; befindet diese sich nicht im Besitz des Beweisführers, gelten die §§ 422 bis 432 entsprechend.“

5. unverändert

6. unverändert

Artikel 3**Änderung des Bundeskleingartengesetzes**

Das Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 8 Nr. 1 werden die Wörter „schriftlicher Mahnung“ durch die Wörter „Mahnung in Textform“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „schriftlichen Abmahnung“ durch die Wörter „in Textform abgegebene Abmahnung“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes**

In Artikel 3 Satz 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) werden die Wörter „schriftliche Erklärung“ durch die Wörter „in Textform abgegebene Erklärung“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Bundeskleingartengesetzes**

unverändert

Artikel 4**Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Dem § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S.154) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde kann auch entsprechend der Regelungen der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument eingelegt werden.“

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S.154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde kann auch entsprechend der Regelungen der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument eingelegt werden.“

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.“

Artikel 5a**Änderung der Grundbuchordnung**

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897, ber. S. 1139), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde kann auch entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument eingelegt werden.“

2. Nach § 81 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 5b**Änderung der Schiffsregisterordnung**

Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde kann auch entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument eingelegt werden.“

2. Nach § 89 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.“

Artikel 6**Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes**

unverändert

Artikel 6a**Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beschwerde kann auch entsprechend den Regelungen der Zivilprozessordnung betreffend die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen als elektronisches Dokument eingelegt werden.“

2. Nach § 26 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bundesregierung bestimmt für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente beim Bundesgerichtshof eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwal-

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

tungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.“

Artikel 6b

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

Nach § 46a wird folgender § 46b eingefügt:

„§ 46b

Einreichung elektronischer Dokumente

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Artikel 7

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

In § 120 Abs. 2 Satz 2 *des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist*, werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

In § 100 Abs. 2 Satz 2 *der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) geändert worden*

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

2. In § 120 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.“

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

2. In § 100 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Entwurf

ist, werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung der Finanzgerichtsordnung**

In § 78 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 129a der Zivilprozessordnung gilt“ durch die Angabe „§§ 129a, 130a der Zivilprozessordnung gelten“ ersetzt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 9**Änderung der Finanzgerichtsordnung**

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.“

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Gerichts es aufgezeichnet hat.“

2. In § 78 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einem Bildträger verkleinert wiedergegeben“ durch die Wörter „einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

unverändert

Entwurf

2. In § 23 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 11**Änderung der Kostenordnung**

In § 14 Abs. 4 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 12**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter**

In § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**

In § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 14**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

In § 10 Abs. 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 130a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“ angefügt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 11**Änderung der Kostenordnung**

unverändert

Artikel 12**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter**

unverändert

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**

unverändert

Artikel 14**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 15**Artikel 15****Änderung der Nutzungsentgeltverordnung****Änderung der Nutzungsentgeltverordnung**

In § 6 Abs. 1 Nutzungsentgeltverordnung vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1339), die durch Verordnung vom 24. Juli 1997 (BGBl. I S. 1920) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

unverändert

Artikel 16**Artikel 16****Änderung des Verbraucherkreditgesetzes****Änderung des Verbraucherkreditgesetzes**

Das Verbraucherkreditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 940) wird wie folgt geändert:

unverändert

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Abschluss des Vertrages in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 3 bis 5 durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:
„Die Vertragsbedingungen der Nummern 1 bis 4 sind dem Verbraucher spätestens nach der ersten Inanspruchnahme des Kredits zu bestätigen; ferner ist der Verbraucher während der Inanspruchnahme des Kredits über jede Änderung des Jahreszinses zu unterrichten. Die Bestätigung und die Unterrichtung nach Satz 3 haben in Textform zu erfolgen.“

Artikel 17**Artikel 17****Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe****Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe**

Das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 10a Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „schriftliche Erklärung“ durch die Wörter „Erklärung in Textform“ ersetzt.
3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 18**Artikel 18****Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes****Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes**

Das Schuldrechtsanpassungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 748), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In § 20 Abs. 3 Satz 3 und § 47 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Entwurf

2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftliche Anforderung“ durch die Wörter „in Textform vorzulegende Anforderung“ ersetzt.

Artikel 19**Änderung des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes**

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 957) wird folgender Satz eingefügt:

„Der Abschluss des Vertrages in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 20**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes**

In § 24 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes**

In § 31 Abs. 4 Satz 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2493) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 22**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 938), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73 wird folgender Satz angefügt:
„Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. § 100 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Eingetragene ist von dem Handelsmakler täglich zu unterzeichnen oder gemäß § 126a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs elektronisch zu signieren.“
3. In § 350 werden die Angabe „§ 766 Satz 1“ durch die Angabe „§ 766 Satz 1 und 2“ und die Angabe „§ 781 Satz 1“ durch die Angabe „§ 781 Satz 1 und 2“ ersetzt.
4. In § 410 Abs. 1, § 455 Abs. 1 Satz 2 und § 468 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „schriftlich oder in sonst lesbarer Form“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 19**Änderung des Teilzeit-Wohnrechtgesetzes**

unverändert

Artikel 20**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes**

unverändert

Artikel 21**Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes**

unverändert

Artikel 22**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

5. § 438 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Schadensanzeige nach Ablieferung ist in Textform zu erstatten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.“

Artikel 23**Änderung des Börsengesetzes**

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682) wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 4 und § 73 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „schriftliche Darstellung“ durch die Wörter „Darstellung in Textform“ ersetzt.
2. In § 53 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

In § 45 Nr. 1 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832) werden die Wörter „schriftliche Darstellung“ jeweils durch die Wörter „Darstellung in Textform“ ersetzt.

Artikel 25**Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften**

In § 19 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) geändert worden ist, werden die Wörter „schriftliche Werbung“ durch die Wörter „Werbung in Textform“ ersetzt.

Artikel 26**Änderung des Umwandlungsgesetzes**

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1878), wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 2, § 182 Satz 1, §§ 216, 230 Abs. 1, § 256 Abs. 3 und § 260 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. § 267 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 23**Änderung des Börsengesetzes**

unverändert

Artikel 24**Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

unverändert

Artikel 25**Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften**

unverändert

Artikel 26**Änderung des Umwandlungsgesetzes**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 27**Artikel 27****Änderung des Aktiengesetzes****Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In § 109 Abs. 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 121 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „einberufen werden,“ die Wörter „wenn die Satzung nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
3. § 122 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen.“

Artikel 28**Artikel 28****Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung****Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In § 47 Abs. 3 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.
2. In § 48 Abs. 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 29**Artikel 29****Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen****Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

In § 23a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

unverändert

Artikel 30**Artikel 30****Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes****Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

In § 53c Abs. 3a Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3b Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 31**Änderung des Gesetzes
über den Versicherungsvertrag**

In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 5a Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 4 Satz 1, §§ 37 und 158e Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung des Nachweisgesetzes**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Nachweisgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 33**Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes**

In § 3 Nr. 7 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1240) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 34**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 15 und 24 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 35**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... (*einsetzen: Datum* des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Artikel 31**Änderung des Gesetzes
über den Versicherungsvertrag**

unverändert

Artikel 32**Änderung des Nachweisgesetzes**

unverändert

Artikel 33**Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes**

unverändert

Artikel 34**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Artikel 35**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Bundestagsdrucksache 14/4987 in seiner 146. Sitzung am 25. Januar 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 53. Sitzung am 7. März 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 75. Sitzung am 7. März 2001 beraten. Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde gesondert über die neu einzuführende Vorschrift des § 126b BGB und den daraus folgenden Einzelbestimmungen abgestimmt. Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P., die Annahme der Vorschriften zu empfehlen. Hinsichtlich der übrigen Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs und in den weiteren 34 Artikeln sowie des Gesetzentwurfs insgesamt in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung beschloss der Rechtsausschuss einstimmig, die Annahme zu empfehlen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Die **Koalitionsfraktionen** waren der Auffassung, dass der Gesetzentwurf erforderlich und geeignet sei, dem Bedürfnis nach Sicherheit im elektronischen Rechtsverkehr Rechnung zu tragen. Zwar habe es anfänglich durchaus Skepsis gegenüber der Textform gegeben, doch sei man nun davon überzeugt, dass die Textform dem Rechtsverkehr als Option angeboten werden sollte. Nachdem sie in einzelnen Gesetzen bereits existiere, sei eine systematische Verankerung im Allgemeinen Teil des BGB geboten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sah hinsichtlich der Einführung der elektronischen Form einen unbestreitbaren Bedarf. Hinsichtlich der Textform des neuen § 126b BGB wurde dagegen kein Bedarf gesehen. Die Einführung der Textform werde nicht der Klärung dienen, sondern vor allem wegen der Frage der Beweisqualität und -fähigkeit zu Verwirrung führen. Daher lehnte die Fraktion der CDU/CSU diese Textform ab und beantragte eine gesonderte Abstimmung hinsichtlich der entsprechenden Regelungen.

Die **Fraktion der F.D.P.** vertrat die Auffassung, dass die Einführung der Textform zwar wohl nicht schaden werde, ein wirklicher Nutzen jedoch ebenso wenig ersichtlich sei. Sie betrachte es darüber hinaus als wenig sachgerecht, im Bereich der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit die Entscheidung über die Zulassung elektronisch signierter Doku-

mente im Gerichtsverfahren durch die jeweilige oberste Landesbehörde und nicht durch die Landesjustizverwaltungen vorzusehen.

Die **Fraktion der PDS** befürwortete den durch den Rechtsausschuss ergänzten Gesetzentwurf als sinnvolle Lösung.

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage des Zugangs von Willenserklärungen bei elektronischer Übermittlung befasst. Der Zugang der Willenserklärung richtet sich auch hier nach § 130 Abs. 1 BGB. Sowohl bei schriftlichen Erklärungen als auch Erklärungen in elektronischer Form ist eine Willenserklärung zugegangen, sobald sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass bei Annahme gewöhnlicher Verhältnisse damit zu rechnen ist, er könne von ihr Kenntnis erlangen (vgl. z. B. BGHZ 67, 271, 275).

Was bei der elektronischen Übermittlung die gewöhnlichen Verhältnisse für die Möglichkeit der Kenntnisnahme sind, entscheidet sich hier ebenso wie bei der Übermittlung schriftlicher Willenserklärungen nach den Gepflogenheiten des Rechtsverkehrs sowie dem gewöhnlichen oder ausdrücklichen Gebrauch der Vertragsparteien im Einzelfall. Die bloße Existenz einer E-Mail-Adresse bedeutet noch nicht, dass mit der Zusendung eines elektronischen, rechtsgeschäftlichen Dokuments an diese Adresse nach den gewöhnlichen Umständen zu einem bestimmten Zeitpunkt mit der Kenntnisnahme gerechnet werden darf. Der Zugang kann also nicht automatisch unterstellt werden. Hier wird es z. B. darauf ankommen, ob und wie der Inhaber der E-Mail-Adresse gegenüber seinem Geschäftspartner im Rechtsverkehr aufgetreten ist. Aus dem Umstand, dass jemand im Einzelfall bereits einmal per E-Mail ein Geschäft getätigt hat, kann nicht zwingend hergeleitet werden, dass künftig mit ihm Geschäfte elektronisch abgewickelt werden können. Erst recht bewirkt eine beliebige Nutzung einer eher zufällig bekannt gewordenen E-Mail-Adresse keinen Zugang. Diese Fallkonstellation ist vergleichbar mit der Zustellung eines Schreibens an eine Zweitwohnung oder an ein Postfach, wenn der Empfänger mit diesen Adressen bislang im Rechtsverkehr nicht aufgetreten ist. In beiden Fällen trägt der Absender der Erklärung nach allgemeinen Regeln die Beweislast für den wirksamen Zugang beim Empfänger. Diese für den Empfänger günstige Beweislastverteilung dürfte auch bei der elektronischen Übermittlung den Missbrauch von E-Mail-Adressen verhindern. Einen Hinweis dafür geben die bestehenden Erfahrungen aus der Praxis des schon existenten elektronischen Rechtsverkehrs. Anhaltspunkte für ein besonderes Regelungsbedürfnis des Zugangs bei elektronischer Übermittlung hat der Ausschuss deshalb nicht gesehen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat,

wird auf die jeweilige Begründung in der Bundestagsdrucksache 14/4987, S.14 ff. verwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Wesentlichen bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/4987, S. 39 bis 48) enthalten. Insoweit wird zur Begründung der Beschlüsse des 6. Ausschusses auf die Erläuterungen in der Gegenäußerung verwiesen; die zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf die Bundestagsdrucksache 14/4987.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 8a (§ 761 BGB)

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 16, S. 43 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 2 (§ 130a ZPO)

Zur Überschrift

Die Vorschrift wird mit einer amtlichen Überschrift versehen. Durch das ZPO-Reformgesetz werden in die Zivilprozessordnung generell amtliche Überschriften eingeführt.

Zu Absatz 1

Die Zulassung der elektronischen Form bezieht sich auch auf Anlagen, die den vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind. Dies erscheint klarstellungsbedürftig, denn nach § 131 Abs. 1 ZPO sind Urkunden, auf die eine Partei in ihren vorbereitenden Schriftsätzen Bezug nimmt, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Zur Klarstellung des Gewollten ist daher im Wortlaut des Absatzes 1 zum Ausdruck zu bringen, dass auch Urkunden und andere Anlagen dem Gericht künftig in elektronischer Form übermittelt werden können.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung und an die Landesregierungen in Absatz 2 Satz 1 ist dahin gehend zu präzisieren, dass sich die Regelungsbefugnis nur auf solche elektronische Dokumente erstreckt, deren Empfang und weitere Bearbeitung besondere technische und organisatorische Vorbereitungen bei den Gerichten erfordert. Dies ist typischerweise bei elektronischen Dokumenten der Fall, die mit einer elektronischen Signatur versehen sind, nicht aber bei anderen auf elektronischem Wege übermittelten Dokumenten wie dem Telefax oder dem Computer-Fax. Diese Übermittlungsformen sind von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, zuletzt von der Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe vom 5. April 2000 (GmS-OGB 1/98), bereits vorbehaltlos für zulässig erachtet worden. Sie werden durch den Zulässigkeitsvorbehalt in § 130a nicht erfasst. Das ist im Wortlaut der Verordnungsermächtigung klarzustellen.

In Absatz 2 Satz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass von der Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 auch in partiellem Umfang Gebrauch gemacht werden kann. Die

Ergänzung geht zurück auf einen Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (vgl. zu Nummer 18, S. 44).

Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 292a ZPO)

Die Vorschrift wird mit einer amtlichen Überschrift versehen. Durch das ZPO-Reformgesetz werden in die Zivilprozessordnung generell amtliche Überschriften eingeführt. Der 4. Halbsatz wurde sprachlich zur Harmonisierung mit § 529 ZPO-E (in der Fassung des ZPO-Reformgesetzes) geändert.

Zu Artikel 2 Nummer 4a (§ 299 ZPO)

Die Einfügung eines Absatzes 3 zur Regelung der Akten-einsicht bei elektronischer Aktenführung geht zurück auf einen Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in modifizierter Form zugestimmt hat (vgl. zu Nummer 20, S. 45). Die Vorschrift ist gegenüber der in der Gegenäußerung vorgeschlagenen Fassung sprachlich neu gefasst, inhaltlich aber unverändert.

Zu Artikel 5 (Änderung des FGG)

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 23, S. 45 verwiesen.

Die vorliegende Fassung enthält zusätzliche Anpassungen, mit denen die vorgeschlagenen Änderungen in § 130a Abs. 2 ZPO (s. oben) in § 21 Abs. 3 FGG nachvollzogen werden.

Zu Artikel 5a (Änderung der Grundbuchordnung)

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 22, S. 45 verwiesen.

Die vorliegende Fassung enthält zusätzliche Anpassungen, mit denen die vorgeschlagenen Änderungen in § 130a Abs. 2 ZPO (s. oben) in § 81 Abs. 3 GBO nachvollzogen werden.

Zu Artikel 5b (Änderung der Schiffsregisterordnung)

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 23, S. 46 verwiesen.

Die vorliegende Fassung enthält zusätzliche Anpassungen, mit denen die vorgeschlagenen Änderungen in § 130a Abs. 2 ZPO (s. oben) in § 89 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung nachvollzogen werden.

Zu Artikel 6a (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 23, S. 46 verwiesen.

Zusätzlich zu den in der Gegenäußerung vorgeschlagenen Änderungen wird die Möglichkeit, die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen, die in der Fassung der Gegenäußerung noch nicht enthalten war, im Einklang mit den übrigen Verfahrensgesetzen ergänzt. Daneben enthält die vorliegende Fassung zusätzliche Anpassungen,

mit denen die vorgeschlagenen Änderungen in § 130a Abs. 2 ZPO (s. oben) in § 26 Abs. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen nachvollzogen werden.

Zu Artikel 6b (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Vorschrift stellt klar, dass die in § 130a ZPO (s. oben) für den Zivilprozess neu getroffenen Regelungen auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren gelten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit in den Ländern zum Teil bei den Arbeitsressorts und zum Teil bei den Justizressorts liegt. Adressat der Delegationsermächtigung in Absatz 2 sind deshalb im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht stets die Landesjustizverwaltungen, sondern die zuständigen obersten Landesbehörden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 24, S. 47, linke Spalte verwiesen.

Die im Vergleich zur Gegenäußerung weiter vorgenommenen Änderungen dienen dazu, die Änderungsvorschläge zu § 130a Abs. 1 und 2 ZPO (s. oben) in § 108a SGG zu übernehmen.

Zu Artikel 8 (Änderung der VwGO)

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 24, S. 47, rechte Spalte verwiesen.

Die im Vergleich zur Gegenäußerung weiter vorgenommenen Änderungen dienen dazu, die Änderungsvorschläge zu § 130a Abs. 1 und 2 ZPO (s. oben) in § 86a VwGO zu übernehmen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 24, S. 47, rechte Spalte verwiesen.

Die im Vergleich zur Gegenäußerung weiter vorgenommenen Änderungen dienen dazu, die Änderungsvorschläge zu § 130a Abs. 1 und 2 ZPO (s. oben) in § 77a FGO zu übernehmen.

Berlin, den 13. März 2001

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

